

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)

vom 20. Juli 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Juli 2022)

zum Thema:

Asylunterkunft Wittenberger Straße in Marzahn

und **Antwort** vom 04. August 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Aug. 2022)

Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. **19/12653**

vom **20. Juli 2022**

über **Asylunterkunft Wittenberger Straße in Marzahn**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wieviel Menschen sind in der Asylunterkunft derzeit untergebracht? Wieviel davon Männer, wieviel Frauen, wieviel Kinder? Aus welchen Herkunftsländern kommen die Menschen?

Zu 1.: Zum Stichtag 22.7.2022 waren in der Unterkunft Wittenberger Straße 413 Personen untergebracht, darunter insgesamt 125 Kinder im Alter von 0-17 Jahren. Die Geschlechter und die Herkunftsländer der Bewohnenden werden im Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) nicht unterkunftsspezifisch statistisch erfasst.

2. Wie lange beabsichtigt der Senat aufgrund welcher Rechtsgrundlage diese Asylunterkunft weiter zu betreiben?

Zu 2.: Die Unterkunft Wittenberger Straße wird auf unbestimmte Zeit betrieben. Für die Unterkunft liegt eine gültige Baugenehmigung vor. Die planungsrechtliche Genehmigungsgrundlage für die Art der baulichen Nutzung ist § 34 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB).

3. Welche Kosten verursacht diese Unterkunft durchschnittlich pro Jahr für welche Bereiche?

Zu 3.: Die gewünschten Informationen zu den Kosten der Unterkunft können der beigefügten Übersicht entnommen werden.

Bei der Anlage zu dieser Anfrage handelt es sich um eine **Verschlussache nur für den Dienstgebrauch**.

Die Antwort auf die Schriftliche Anfrage ist ohne die Anlagen nicht als Verschlussache zu behandeln.

Das Fragerecht und die Antwortpflicht gemäß § 45 Absatz 1 Verfassung von Berlin (VvB) unterliegen Grenzen, die durch das Bundesverfassungsgericht und den Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin näher konkretisiert worden sind. Die Anlage, in der eine Angabe der Miete erfolgt, ist als Verschlussache nur für den Dienstgebrauch i. S. d. § 5 Nummer 4 der Anlage 6 zur GO Abgh und § 45 Absatz 4 der GGO I i. V. m. der Verschlussachenanordnung (VSA) einzustufen. Es besteht ein öffentliches Interesse an der Geheimhaltung gemäß § 5 Nummer 4 der Anlage 6 zur GO Abgh und § 45 Absatz 4 der GGO I i. V. m. der VSA, da die Kenntnisnahme durch Unbefugte für das Interesse des Landes Berlin nachteilig sein kann. Die vereinbarten Kostenpositionen würden bekannt und somit würden Verhandlungsspielräume des Landes Berlin bei künftigen Vergabeverfahren oder Verhandlungen am Markt eingeschränkt. Eine solche Darlegung des Rahmens in dessen Grenzen bestimmte Geschäfte abgewickelt oder Preise verhandelt werden, könnten somit für künftige Geschäfte zu Lasten des Landes ausgenutzt werden und den wirtschaftlichen Spielraum nachteilig einschränken.

Im Rahmen der Abwägung beiderseitiger Interessen nach dem Grundsatz der praktischen Konkordanz, bei der Entscheidung der Frage über die Veröffentlichung dieser Daten, wird durch Angaben der erfragten Daten in der Anlage als Verschlussache eine alternative Form der Beantwortung gewählt, die das Informationsinteresse des Abgeordneten unter Wahrung des Grundrechtsschutzes auf verhältnismäßige Weise befriedigt.

Ohne das Gewicht des so ausgestalteten Fragerechts zu verkennen, ermöglicht die Nichtveröffentlichung dem Abgeordneten seine Kontrollrechte weitergehend wahrzunehmen.

Berlin, den 04. August 2022

In Vertretung

Wenke C h r i s t o p h

Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales